



Satzung über Ehrungen durch die Stadt Frechen vom 20.06.2007

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW.S.498), hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 19.06.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Ehrungen

- (1) Die Stadt Frechen ehrt Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, durch Verleihung
 - der Ehrengabe,
 - der Ehrennadel,
 - des Ehrenrings,
 - des Ehrenbürgerrechts.
- (2) Für Verdienste um das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Frechen auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet oder einmalige besondere Leistungen kann die Ehrengabe der Stadt Frechen verliehen werden.
- (3) Für besondere Verdienste i.S.d. Abs.2 oder mehrmalige besondere Leistungen kann die Ehrennadel der Stadt Frechen verliehen werden.
- (4) Große Leistungen in herausgehobenem Maße i.S.d. Abs.2 können durch Verleihung des Ehrenringes der Stadt Frechen gewürdigt werden.
- (5) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Frechen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 34 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Kriterien für die Verleihung

Bei der Entscheidung über die Verleihung sind insbesondere folgende Kriterien zugrunde zu legen:

- a) bei Mandatsträgern
Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt, sofern ein Mandatsträger dem Rat der Stadt Frechen mindestens 15 Jahre angehört.



Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt, sofern ein Mandatsträger dem Rat der Stadt Frechen mindestens 20 Jahre angehört oder langjährig als Bürgermeister, stellvertretender Bürgermeister, Fraktionsvorsitzender oder Ausschussvorsitzender tätig war.

b) bei Vereins- und Verbandstätigkeiten

Bei der Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung sind die Dauer der Mitgliedschaft, die Anzahl der Vereine, der Verantwortungsgrad sowie die Reichweite der Verdienste in die Überlegungen und Wertung einzubeziehen.

c) bei sonstigem ehrenamtlichem Engagement

Bei der Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung sind die Dauer des Engagements, der Verantwortungsgrad sowie die Reichweite der Verdienste in die Überlegungen und Wertung einzubeziehen.

§ 3

Gestaltung der Ehrenzeichen

- (1) Die Ehrengabe ist aus Bronze gefertigt und enthält das Wappen der Stadt Frechen mit dem Schriftzug „Ehrengabe der Stadt Frechen“.
- (2) Die Ehrennadel ist eine goldene Anstecknadel, auf der das Wappen der Stadt Frechen dargestellt ist. Sie trägt den Schriftzug „Ehrennadel der Stadt Frechen“.
- (3) Der Ehrenring ist aus Gold. Er enthält einen flachen Onyx-Lagenstein, in den das Wappen der Stadt Frechen eingeschnitten ist. In den Ring werden die Worte „Ehrenring für (Name des Beliehenen)“ und das Datum der Verleihung eingraviert. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 4

Entscheidung und Vornahme der Ehrungen

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Rat auf Vorschlag des Ältestenrates.
- (2) Die Ehrungen werden vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall von seinem ehrenamtlichen Stellvertreter, vorgenommen.
- (3) Die Ehrungen sind grundsätzlich einmal jährlich für alle Ehrungen gemeinsam in einer Ratssitzung oder einem sonstigen würdigen und geeigneten Rahmen im Rathaus vorzunehmen. Hiervon abweichend kann die Auszeichnung mit der Ehrengabe in einem anderen Rahmen vorgenommen werden, sofern dies durch den Auszuzeichnenden gewünscht wird.
- (4) Über die Verleihung der Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste des zu Ehrenden genannt sind.



§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung der Stadt Frechen über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes, der Ehrennadel und der Ehrengabe vom 29.07.1966 inklusive der dazu beschlossenen Nachträge außer Kraft.